

VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Verein richtet städtisches Sportfest aus

Wann ist der Zuschuss der Stadt ein echter Zuschuss und wann handelt es sich wegen Leistungstausch um ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt?

SV-Pflicht von Lehrkräften

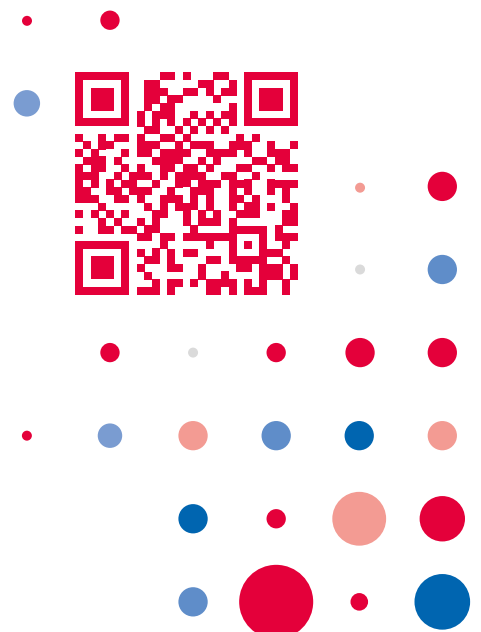
So profitieren gemeinnützige Bildungsträger von der bis zum 31.12.2027 verlängerten Übergangsregelung

Das Selbstlosigkeitsgebot in § 55 AO

Neue BFH-Rechtsprechung kennen und sich mittels Satzungsgestaltung die Gemeinnützigkeit bewahren

Gemeinnützigkeitsrecht

Entzug der Gemeinnützigkeit: Mit diesen ungünstigen Steuerfolgen müssen Vereine rechnen



Inhalt

KURZ INFORMIERT

- 1 – Abstimmung in der Mitgliederversammlung: Feststellung der anwesenden Mitglieder nicht erforderlich
- 1 – BFH-Urteil: Nicht alle Vermögensregelungen in der Satzung sind gemeinnützigkeitsrelevant
- 2 – Kammergericht Berlin: Von Vereinsausschluss betroffene Mitglieder müssen Klagen zeitnah erheben
- 2 – BGH: Insolvenzverwalter kann dem Verein zugeflossene Bußgelder von ihm wieder zurückfordern
- 3 – Gesetzesinitiative: AfD-Fraktion bringt Antrag auf ein „Sportvereinsentlastungsgesetz“ in den Bundestag ein
- 3 – FG Düsseldorf: Tätigkeit eines Fußballers als „Markenbotschafter“ ist nicht immer gewerblich

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 4 – Der Entzug der Gemeinnützigkeit (Teil 2): Das sind die steuerlichen Folgen

SOZIALVERSICHERUNG

- 11 – SV-Pflicht von Honorarkräften: So profitieren Lehrkräfte und Bildungsträger von der bis zum 31.12.2027 verlängerten Übergangsregelung

SOZIALVERSICHERUNG

- 15 – Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Das steckt hinter der „Neuen Selbstständigkeit“ von Lehrkräften

GEMEINNÜTZIGKEIT

- 18 – Ein BFH-Urteil mit Wirkung für die Praxis: Das Selbstlosigkeitsgebot in § 55 AO ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile beschränkt

SATZUNGSRECHT

- 19 – Grenzen der Satzungsgestaltung: In diesen Fällen ist eine Vereinssatzung insgesamt nichtig und damit von Anfang an unwirksam

PRAXISFALL

- 20 – Verein richtet für Landkreis Sportfest aus und stellt ihm dafür Leistungen in Rechnung: Ist deren Begleichung ein echter oder ein unechter – und damit umsatzsteuerpflichtiger – Zuschuss?



WEBINARE

30.06.2026 **IWW-Webinare**
Recht und Steuern in Stiftungen
 Stiftungen sicher führen und beraten

Referent: Dr. Matthias Uhl



Hier finden Sie weitere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

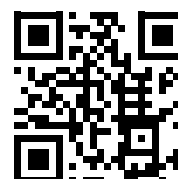
Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel
 Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158

Fax 0931 418-2060

E-Mail goebel@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

● Mitgliederversammlung

Abstimmung in der Mitgliederversammlung: Feststellung der anwesenden Mitglieder nicht erforderlich

Trifft die Satzung keine besonderen Regelungen, muss die Zahl der anwesenden Mitglieder bei Abstimmungen nicht festgestellt werden. Das hat das OLG Brandenburg klargestellt.

OLG Brandenburg urteilt zur Rechtmäßigkeit von Abstimmungen

Hintergrund – Nach § 32 Abs. 1 S. 3 BGB werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf die Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder, die nicht für oder gegen die Beschlussvorlage gestimmt haben, kommt es deswegen nicht an. Es spricht auch nicht gegen eine ordnungsgemäß durchgeführte Stimmabgabe oder -auszählung, wenn zu den unterschiedlichen Beschlussvorlagen unterschiedlich viele Stimmen abgegeben und Enthaltungen gezählt wurden. Es ist keineswegs zwingend – so das OLG Brandenburg –, dass bei jedem Beschluss die Anzahl der abgegebenen Stimmen gleich hoch sein muss. Es wird vielmehr regelmäßig vorkommen, dass zu unterschiedlichen Zeiten Mitglieder angekommen und wieder gegangen sind oder sich nicht an der Abstimmung beteiligt haben, nicht einmal durch eine Enthaltung. Etwas anderes gilt nur, wenn in der Satzung ausdrücklich geregelt ist, dass Enthaltungen als Gegenstimmen gezählt werden (OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2025, Az. 10 U 1/25, Abruf-Nr. [252650](#)).

● Gemeinnützigkeit

BFH-Urteil: Nicht alle Vermögensregelungen in der Satzung sind gemeinnützigkeitsrelevant

Verstöße gegen Satzungsbestimmungen, die nicht durch die §§ 51 bis 68 AO vorgegeben sind, sind für die Steuerbefreiung ohne Bedeutung. Das hat der BFH bei einer Stiftung klargestellt, die gegen eine Klausel in der eigenen Satzung verstoßen hatte, nach der das Stiftungsvermögen erhalten werden muss.

Nur Verstöße gegen §§ 51 bis 68 AO schaden der Gemeinnützigkeit

Hintergrund – § 63 Abs. 1 AO verlangt eine tatsächliche Geschäftsführung, die auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen muss, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Verstöße gegen Satzungsbestimmungen, die sich nicht aus den allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften ergeben, sind dagegen für die Gemeinnützigkeit ohne Bedeutung. Insbesondere – so der BFH – kennt das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht keinen eigenständigen „Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens“, wie ihn § 83c Abs. 1 S. 1 BGB für das Grundstockvermögen vorsieht (BFH, Urteil vom 04.12.2025, Az. V R 11/24, Abruf-Nr. [253766](#)).

Wichtig – Vor diesem Hintergrund wäre auch fraglich, ob ein Vergütungsverbot, das die Satzung vorsieht (Ehrenamtlichkeitsklausel), auch gemeinnützigkeitsrechtlich bindet. Das gleiche gilt für eine Satzungserlaubnis für Vorstandsvergütungen, die die Finanzverwaltung aus § 27 Abs. 3 BGB als erforderlich ableitet (BMF, Schreiben vom 21.11.2014, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010 :032, Abruf-Nr. [187572](#)).

● Vereinsrecht

Von Vereinsausschluss betroffene Mitglieder müssen Klagen zeitnah erheben

KG Berlin gibt ausgeschlossenen Mitglied maximal sechs Monate Zeit

Aus der Mitgliedschaft ergibt sich eine Treuepflicht des Mitglieds. Feststellungsklagen muss es deswegen zumutbar schnell erheben. Das hat das KG Berlin im Fall eines Parteiausschlussverfahrens festgestellt.

Das Mitglied hatte gegen den entsprechenden Beschluss des Schiedsgerichts erst nach über einem Jahr Klage erhoben. Das Gericht wies die Klage ab, weil es das Klagerecht durch Zeitablauf als verwirkt ansah. Für Mitglieder – so das KG – gilt aufgrund der Treuepflicht gegenüber dem Verein ein Beschleunigungsgebot. Das greift nicht nur bei der Anfechtung von Beschlüssen oder Wahlen, sondern auch, wenn Verhältnisse eines einzelnen Mitglieds betroffen sind, also wie hier bei Feststellungsklage gegen den Ausschluss. Zwar ist eine solche Klage grundsätzlich nicht fristgebunden. Die Treuepflicht des Mitglieds verlangt aber, eine beabsichtigte Klage gegen Vereinsmaßnahmen mit zumutbarer Beschleunigung zu erheben. Diese Treuepflicht besteht auch nach dem Ausschluss des Mitglieds fort. Inhalt und der Umfang der Treuepflicht hängen maßgeblich von dem jeweils verfolgten Vereinszweck und der Struktur des Vereins ab. Es kommt deswegen auf die Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls an, wann das Mitglied die Feststellungsklage spätestens zu erheben hat. Die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren spielt hier keine Rolle. Im konkreten Fall hielt das KG eine Frist von maximal sechs Monaten für angemessen (KG Berlin, Urteil vom 15.04.2026, Az. 26 U 14/25, Abruf-Nr. [254084](#)).

● Zuwendungen

Vereinsfinanzierung über Bußgeldmarketing: Insolvenzverwalter kann Bußgelder vom Verein zurückfordern

Empfänger der Geldauflage hat gegenüber Insolvenzgläubigern keine bevorrechtigte Stellung

Zahlt ein späterer Schuldner eine Geldauflage zur Einstellung eines Strafverfahrens unmittelbar an eine gemeinnützige Einrichtung, kann der Insolvenzverwalter die Zahlung anfechten. Die Forderung richtet sich dabei direkt gegen die Einrichtung und nicht etwa gegen die Staatskasse. Das entschied der BGH in einem Insolvenzfall, bei dem der Schuldner zuvor eine Geldauflage bei Einstellung eines Strafverfahrens gegen ihn in Höhe von 100.000 Euro an das Land Hessen und drei gemeinnützige Vereine gezahlt hatte.

Der BGH bestätigt, dass gezahlte Geldauflagen insolvenzrechtlich anfechtbar sind und damit ein Rückzahlungsanspruch besteht. Anders als die Vorinstanz urteilte, besteht aber ein Rückforderungsanspruch gegen die gemeinnützige Einrichtung und nicht etwa gegen die Staatskasse. Die Erfüllung einer Geldauflage unterliegt im Verhältnis zur gemeinnützigen Einrichtung oder der Landeskasse der Anfechtung als sog. inkongruente Deckung. Die liegt vor, wenn ein Gläubiger eine Zahlung erhält, auf die er in der konkreten Art, zu diesem Zeitpunkt oder in dieser Form keinen Anspruch hatte. Das trifft bei Geldauflagen auf den gemeinnützigen Empfänger zu. Die Geldauflage ist eine Leistung ohne Rechtsgrund. Der Empfänger der Geldauflage hat deswegen gegenüber den Insolvenzgläubigern keine bevorrechtigte Stellung (BGH, Urteil vom 12.03.2026, Az. IX ZR 18/25, Abruf-Nr. [253105](#)).

● Gesetzesinitiative

„Sportvereinsentlastungsgesetz“: AfD will Sportvereine, Feuerwehren und THW stärken

„Sportvereine, Ehrenamt und Katastrophenschutz stärken – Bürokratie abbauen, Steuern senken, Nachwuchs und Zukunft sichern“ lautet der Titel eines von der AfD-Fraktion vorgelegten Antrags (Drucksache 21/6034, Abruf-Nr. [254080](#)) für ein „Sportvereinsentlastungsgesetz“.

Darin fordern die Abgeordneten ein umfassendes Entlastungs- und Förderkonzept für gemeinnützige Sportvereine, ehrenamtlich getragene Organisationen, Freiwillige Feuerwehren und das Technische Hilfswerk (THW). In dem Gesetz soll unter anderem eine Abschaffung der generellen Steuererklärungspflicht für gemeinnützige Vereine unterhalb der Freigrenzen geregelt werden. Außerdem wird die Anhebung der Freigrenzen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (von 45.000 auf 100.000 Euro jährlich) und des Freibetrags für Körperschaftsteuer (von 5.000 auf 20.000 Euro) sowie eine Umsatzsteuerbefreiung für den Zweckbetrieb der Sportvereine verlangt.

Eine weitere Forderung zielt darauf ab, Arbeitgeber steuerlich zu entlasten, die ehrenamtliche Rettungskräfte beschäftigen. Arbeitgeber, die aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, des THW oder anderer anerkannter Rettungs- und Katastrophenschutzorganisationen beschäftigen und sie für Einsätze oder Übungen freistellen, diese sollten eine Steuerermäßigung auf die Gewerbesteuer oder Körperschaftsteuer erhalten.

Greift die Bundesregierung diesen Gesetzesimpuls auf?

● Steuern aktuell

FG Düsseldorf: Tätigkeit eines Fußballers als „Markenbotschafter“ ist nicht immer gewerblich

Die Werbetätigkeit eines Fußballspielers als „Markenbotschafter“ ist keine gewerbliche Tätigkeit, wenn durch Honorarzahungen ausschließlich besondere Leistungen und Erfolge im Bereich des Fußballsports vergütet werden. Diese Auffassung vertritt das FG Düsseldorf.

FG qualifiziert Markenbotschafter-Honorar als Sonstige Einkünfte

Im konkreten Fall sollte der Spieler lt. Vertrag ausschließlich Produkte eines Herstellers tragen, als Sprecher für diese Produkte zur Verfügung stehen sowie andere Dienstleistungen erbringen. Der Werbepartner durfte Namen und Bild des Spielers nutzen und zahlte eine jährliche Basisvergütung und Leistungsprämien. Das Finanzamt behandelte die Zahlungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Klage beim FG war erfolgreich. Das FG qualifizierte die Zahlungen als sonstige Einkünfte nach § 23 EStG. Die Tätigkeit als „Markenbotschafter“ könne zwar alle Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit erfüllen. Hier fehlte aber die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht. Die zur Verfügung gestellten Produkte hatten keinen Vergütungscharakter, weil sie dazu dienten, dem Fußballer die Vertragserfüllung zu ermöglichen. Die vereinbarten Zahlungen waren Vergütungen für Leistungen und Erfolge im sportlichen Bereich (FG Düsseldorf, Urteil vom 31.03.2026, Az. 10 K 48/25 E, G, Abruf-Nr. [254085](#)).

Wichtig – Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Finanzverwaltung hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. X B 40/26.

– Gemeinnützigkeit

Der Entzug der Gemeinnützigkeit (Teil 2): Das sind die steuerlichen Folgen

Soweit die Gemeinnützigkeit nicht wegen Verstößen gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung entzogen wird, ist die einschlägige Vorschrift für die Aberkennung § 63 AO – die tatsächliche Geschäftsführung erfüllt nicht die Anforderungen der §§ 51 ff. AO. VB zeigt, wann § 63 AO zum Tragen kommt und welche steuerlichen Folgen der Entzug der Gemeinnützigkeit für den Verein hat.

Der Aberkennungstatbestand in § 63 AO

Die gesetzliche Regelung unterscheidet nicht nach der Schwere des Verstoßes und kennt entsprechend auch keine abgestuften Sanktionen. Demnach könnte auch ein geringer Verstoß den Entzug der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen. Eine Sonderregelung gibt es nur bei Verstößen gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Weil solche Verstöße „heilbar“ sind, sieht § 63 Abs. 4 AO vor, dass das Finanzamt eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen kann. Hier wird also regelmäßig nicht die Gemeinnützigkeit entzogen.

Bagatellverstöße rechtfertigen Entzug nicht

Der BFH hat aber klargestellt, dass ein Entzug der Gemeinnützigkeit bei kleineren Verstößen gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO unverhältnismäßig ist (Bagatellvorbehalt). Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) sind demnach unter Anwendung des rechtsstaatlich fundierten Verhältnismäßigkeitsprinzips am Ausmaß und Gewicht der Pflichtverletzung auszurichten (BFH, Urteil vom 12.03.2020, Az. V R 5/17, Abruf-Nr. [217488](#)).

Da es sich beim Entzug der Gemeinnützigkeit nicht um eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung handelt, stellen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der ihm innewohnende Bagatellvorbehalt – so der BFH – ein unverzichtbares Korrektiv dar, um in Einzelfällen die einschneidende Rechtsfolge des Verlusts der Gemeinnützigkeit auszuschließen.

Beispiel

Im Streitfall ging es um überhöhte Vergütungen. Das angemessene Gehalt wurde um ca. 3.000 Euro überschritten. Diese Überschreitung erachtete der BFH sowohl hinsichtlich des absoluten Betrags als auch im Verhältnis zur Gesamttätigkeit der Körperschaft (Jahresumsatz von ca. acht Mio. Euro) noch als geringfügig.

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Geringfügige Verstöße, etwa gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO, rechtfertigen demnach nicht den Entzug der Gemeinnützigkeit (AEAO, Ziff. 6 zu § 63 AO).

Das Gesetz kennt keine abgestuften Sanktionen

Entzug der Gemeinnützigkeit bei kleineren Verstößen ...

... gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO ist sowohl nach BFH-Ansicht ...

... als auch nach Auffassung der Finanzverwaltung unverhältnismäßig

Für welche Jahre wird die Gemeinnützigkeit aberkannt?

Eine gemeinnützige Körperschaft muss während des ganzen Veranlagungszeitraums die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Bei Verstößen wird daher die Gemeinnützigkeit für das ganze Jahr aberkannt. Das ergibt sich daraus, dass bei der Körperschaftsteuer das Kalender- oder Wirtschaftsjahr der Bemessungszeitraum ist.

Gemeinnützigkeit wird auf jeden Fall für das ganze Jahr aberkannt

Eine entscheidende Frage ist, wie viele Jahre zurück die Gemeinnützigkeit widerrufen werden kann. Bei Verstößen der Geschäftsführung kann die Gemeinnützigkeit für alle betroffenen Jahre rückwirkend entzogen werden. Soweit es für Vorjahre schon Bescheide gibt, in denen die Gemeinnützigkeit bescheinigt wird, ist eine Änderung nur nach den Änderungsvorschriften der Abgabenordnung möglich.

Ein Entzug der Gemeinnützigkeit für einzelne Jahre kommt meist in Betracht, wenn der Verstoß keine erhebliche Vermögensfehlerverwendung bedeutet und vorübergehend ist.

Beispiel für Entzug der Gemeinnützigkeit für einzelne Jahre

- Ein Verein zahlt seinem Geschäftsführer Vergütungen, die über dem branchenüblichen liegen.
- Im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wurden in zwei Jahren Verluste erzielt, die nicht durch Gewinne aus Vorjahren ausgeglichen werden können.

Zwei typische Aberkennungsfälle

Verstoß gegen die Vermögensbindung

Im Einzelfall können Verstöße der tatsächlichen Geschäftsführung so gravierend sein, dass sie einer Verwendung des gesamten Vermögens für satzungsfremde Zwecke gleichkommen. § 63 Abs. 2 AO stellt das mit Verweis auf § 61 Abs. 3 AO einer Verletzung der Vermögensbindung gleich.

Bei schweren Verstößen wird der Verein so behandelt ...

Die Körperschaft wird dann so behandelt, als wäre sie nie gemeinnützig gewesen. Steuerbescheide können zehn Jahre rückwirkend geändert werden. Es kommt zur Nachversteuerung über diesen Zeitraum.

... als wäre er nie gemeinnützig gewesen

Beispiele für rückwirkenden Entzug der Gemeinnützigkeit

- Ein Verein gibt wesentliche Teile seines Vermögens an eine nicht steuerbegünstigte Einrichtung weiter.
- Eine GmbH schüttet Gewinne (verdeckt) an ihre Gesellschafter aus.

Ermessen des Finanzamts bei der Entzugsfrage

Eine entscheidende Frage ist, ob bei gemeinnützigkeitsrechtlichen Verstößen die Gemeinnützigkeit zwingend zu widerrufen ist. Die Gesetzeslage ist eindeutig. Die in der AO genannten Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit müssen zwingend erfüllt sein, ansonsten ist die Gemeinnützigkeit zu widerrufen.

Umgekehrt gibt es aber im Gemeinnützigkeitsrecht Grauzonen. In vielen Bereichen gibt es keine genau definierte Grenze. So lässt sich etwa nicht genau sagen, ab welcher Höhe eine bestimmte Vergütung unverhältnismäßig hoch

Finanzamt hat Auslegungsspielraum

Gütliche Einigung mit dem Finanzamt anstreben

ist oder nicht. Oft kann man sich in diesen Grenzfällen mit dem Finanzamt einigen. Dies kann so aussehen, dass die Gemeinnützigkeit rückwirkend nicht aberkannt wird, der Verein aber umgekehrt zukünftig die Vergütung senkt.

Außerdem muss das Finanzamt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Bei marginalen Verstößen gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften wäre ein Entzug der Gemeinnützigkeit eine zu schwerwiegende Strafe. Darauf sollte man sich als Vereinsverantwortlicher aber nicht verlassen, sondern die Spielregeln penibel einhalten.

Nachversteuerung und Verlust des Spendenabzugs als zentrale Konsequenzen

Die steuerlichen Folgen beim Verlust der Gemeinnützigkeit

Da mit der Gemeinnützigkeit Begünstigungen bei unterschiedlichen Steuerarten einhergehen, wirkt sich der Verlust der Gemeinnützigkeit auf diese Steuerarten aus. Das betrifft die Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer), die Umsatzsteuer sowie die Schenkungs- und Erbschaftsteuer. Ein weiteres Privileg der Gemeinnützigkeit ist der Spendenabzug. Er betrifft die gemeinnützige Körperschaft nur mittelbar, d. h. die Zuwendungen sind für den Spender nicht mehr steuerlich abzugsfähig.

Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit geht grundsätzlich auch im ideellen Bereich die Steuerbefreiung verloren. Dies führt in der Regel jedoch zu keiner Steuerbelastung, da Einnahmen in diesem Bereich meist ohnehin oder bis zu gewissen Grenzen steuerfrei sind, wie z. B. Mitgliedsbeiträge oder Spenden.

Die ertragsteuerlichen Folgen

Ertragsteuerlich (Körperschaft- und Gewerbesteuer) sind gemeinnützige Körperschaften in folgenden Fällen begünstigt:

Vier ertragsteuerliche Vergünstigungen stehen auf dem Spiel

1. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind bis zur Höhe der Umsatzfreigrenze mit ihren Überschüssen bzw. Gewinnen steuerfrei.
2. Zweckbetriebe bleiben vollständig steuerfrei.
3. Erträge aus der Vermögensverwaltung sind ebenfalls befreit.
4. Bestimmte Erträge können mit Pauschalsätzen besteuert werden, die regelmäßig niedriger sind als bei der Besteuerung der tatsächlichen Einkünfte (z. B. Erlöse aus Altmaterialsammlungen oder bestimmte Werbeeinnahmen (§ 65 Abs. 4 und 5 AO)).

Diese Vergünstigungen entfallen, wenn die Gemeinnützigkeit entzogen wird. Es gilt Folgendes:

1. Nachversteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Bei gemeinnützigen Vereinen sind Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Bruttoeinnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 50.000 Euro (bis 2025: 45.000 Euro) im Jahr nicht übersteigen.

Für Jahre, für die die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, gilt diese Grenze nicht mehr. Gewinne, die bisher wegen Unterschreiten dieser Grenze steuerfrei waren, werden bei Wegfall der Gemeinnützigkeit rückwirkend steuerpflichtig.

Umsatzfreigrenze entfällt rückwirkend

Beispiel

Ein gemeinnütziger Verein hat in den Jahren 2022 bis 2024 einen Gewinn aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von jeweils 10.000 Euro erzielt. Diese Gewinne waren bisher steuerfrei, weil die Bruttoeinnahmen in allen drei Jahren jeweils 40.000 Euro betragen haben und damit unter der Besteuerungsgrenze waren. In 2025 wird dem Verein die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2022 bis 2024 aberkannt.

So wirkt sich die Nachversteuerung ...

Damit werden die bisher steuerfreien Gewinne rückwirkend körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Vom Gewinn ist jeweils noch ein Freibetrag von 5.000 Euro abzuziehen. Die Höhe der Steuerbelastung hängt vom Gewerbesteuerhebesatz ab. Die gesamte Steuerbelastung liegt bei etwa 30 Prozent. Dazu kommen noch teilweise die Nachzahlungszinsen in Höhe von sechs Prozent jährlich.

... im konkreten Gemeinnützigkeits-Entzugsfall aus

2. Besteuerung von Zweckbetrieben

Bei gemeinnützigen Vereinen sind Gewinne aus Zweckbetrieben körperschaftsteuer- und gewerbsteuerfrei. So muss z. B. ein gemeinnütziger Altenpflegeverein aus dem Gewinn einer Sozialstation keine Ertragsteuern zahlen – unabhängig davon, wie hoch die Einnahmen oder der Gewinn sind.

Ein steuerfreier Zweckbetrieb setzt aber voraus, dass damit die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwirklicht werden. Geht die Gemeinnützigkeit verloren, wird der Zweckbetrieb rückwirkend automatisch zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Weil für diesen mangels Gemeinnützigkeit auch die 50.000-Euro-Grenze nicht gilt, sind die Gewinne damit auch automatisch steuerpflichtig.

Alle wirtschaftlichen Tätigkeiten werden steuerpflichtig

Entsprechendes gilt auch für sportliche Veranstaltungen, die bisher als Zweckbetrieb behandelt wurden. Sei es wegen Unterschreitens der 50.000-Euro-Umsatzgrenze oder wegen der Nichtteilnahme von bezahlten Sportlern. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit werden daraus rückwirkend steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Wichtig – Wenn diese Geschäftsbetriebe für mehrere Jahre rückwirkend steuerpflichtig werden, kann die Steuernachzahlung zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und damit zur Insolvenz des Vereins führen.

3. Keine Steuerbefreiung für Vermögenserträge

Bei Verlust der Gemeinnützigkeit geht für die betroffenen Jahre die Steuerbefreiung für Gewinne im Bereich der Vermögensverwaltung verloren. Daher werden z. B. Gewinne aus der Verpachtung des Vereinsheims oder Zinserträge steuerpflichtig. Gewerbliche Einkünfte liegen dabei in der Regel nicht vor. Es fällt daher nur Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag an, jedoch keine Gewerbesteuer.

Gewinne aus der Verpachtung des Vereinsheims oder Zinserträge werden steuerpflichtig

4. Wegfall der Pauschalbesteuerung

Bei gemeinnützigen Vereinen können insbesondere Gewinne aus Werbung pauschal mit 15 Prozent der Einnahmen angesetzt werden. Dies setzt aber gemäß § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO voraus, dass die Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschl. Zweckbetrieben stattfindet. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit gibt es weder eine steuerbegünstigte Tätigkeit noch

Zweckbetriebe. Die Gewinnpauschalierung ist damit nicht möglich. Das Gleiche gilt für Erträge aus Altmaterialsammlungen.

*Stille Reserven
müssen aber nicht
aufgedeckt werden*

Wichtig – Ein Trostpflaster gibt es: Stille Reserven (z. B. Wertsteigerungen bei Grundstücken, die zu Zeiten der Gemeinnützigkeit gebildet wurden) werden nicht nachversteuert. Denn in der Anfangsbilanz zu Beginn der Steuerpflicht sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert anzusetzen (§ 13 Abs. 3 KStG). Dies gilt aber nicht bei Verstößen gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung (s. o.). Hier gilt § 13 Abs. 3 KStG nicht (AEAO Nr. 7 zu § 61).

Die umsatzsteuerlichen Folgen

Bei der Umsatzsteuer sind gemeinnützige Körperschaften vor allem durch den ermäßigten Steuersatz in Zweckbetrieben begünstigt. Daneben gibt es Steuerbefreiungen, die an die Gemeinnützigkeit geknüpft sind. Außerdem entfällt die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung nach § 23a UStG.

*Besteuerung mit sieben
Prozent hat ausgedient*

1. Kein ermäßigter Steuersatz

Sofern Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung und der Zweckbetriebe umsatzsteuerpflichtig sind, gilt der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent statt 19 Prozent. Diese Ermäßigung des Steuersatzes gilt nur für gemeinnützige Vereine. Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit erhöht sich der Steuersatz regelmäßig rückwirkend auf 19 Prozent.

Beispiel

*Nachversteuerung mit
19 Prozent führt zu
hohen Nachzahlungen*

Ein gemeinnütziger Verein hat in den Jahren 2022 bis 2024 Eintrittsgelder aus sportlichen Veranstaltungen (=Zweckbetrieb) von insgesamt 45.000 Euro brutto erzielt. Diese unterlagen bislang einem Steuersatz von sieben Prozent, d. h. die Umsatzsteuer betrug insgesamt $7/107 \times 45.000 \text{ Euro} = 2.944 \text{ Euro}$. In 2025 wird dem Verein die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2022 bis 2024 aberkannt. Damit wird der Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltung“ rückwirkend zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist damit nicht mehr möglich. Die Umsatzsteuer beträgt nunmehr $19/119 \times 45.000 \text{ Euro} = 7.185 \text{ Euro}$. Dies führt zu einer Umsatzsteuernachzahlung von 4.241 Euro.

Wichtig – Im Einzelfall kann aber unabhängig von der Zweckbetriebseigenschaft der ermäßigte Steuersatz gelten, etwa bei Eintrittsgeldern zu Kulturveranstaltungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG).

2. Wegfall bestimmter Umsatzsteuerbefreiungen

*Gesamtkonstellation
ändert sich*

Alle Umsatzsteuerbefreiungen, die an die Gemeinnützigkeit anknüpfen, gehen bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit verloren. Diese Umsätze werden daher nachträglich umsatzsteuerpflichtig.

Die praktischen Folgen sind gravierend. Denn ein Verein, der ursprünglich mit der Umsatzsteuerfreiheit gerechnet hat, hat die Preise entsprechend kalkuliert. Die zusätzliche Umsatzsteuer von $19/119 = 15,97 \text{ Prozent}$ der Einnahmen kann er im Nachhinein nicht von den Kunden verlangen. Der Verein muss die Umsatzsteuernachzahlung aus eigener Tasche bezahlen.

Wichtig – Da die Umsätze rückwirkend umsatzsteuerpflichtig werden, ist im Nachhinein ein Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen dieses Bereichs möglich. Die Umsatzsteuernachzahlung kann dadurch etwas abgefedert werden. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist aber, dass aus umsatzsteuerlicher Sicht ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, z. B. mit Steuernummer, laufender Rechnungsnummer etc.

Nachträglicher Vorsteuerabzug mildert den „Steuerschaden“

Betroffen sind folgende Umsatzsteuerbefreiungen:

- Einnahmen aus Vorträgen und Kursen, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 22 a UStG).
- Teilnehmergebühren bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22 b UStG).

Nicht völlig klar ist, ob bei Entzug der Gemeinnützigkeit auch die Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 18 (eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistungen) und Nr. 23a UStG (Erziehung von Kindern und Jugendlichen) entfallen. Hier ist die Voraussetzung nicht wörtlich die Gemeinnützigkeit.

Liegt auch ohne Gemeinnützigkeit eine ...

Grundsätzlich gilt die Steuerbefreiung auch für nicht als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen. Unklar ist aber, wie solche Einrichtungen den Nachweis des fehlenden Gewinnstrebens führen können. Nach Auffassung des EuGH ist es Sache der zuständigen nationalen Stellen (in Deutschland also der Finanzämter), zu prüfen, ob eine Einrichtung nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und unter den konkreten Umständen des Falles die Voraussetzungen erfüllt (EuGH, Urteil vom 21.3.2002, Az. Rs C-174/00). Das bedeutet, dass der bloße satzungsmäßige Verzicht auf eine Gewinnausschüttung nicht ausreicht. Bei gemeinnützigen Organisationen entspricht das der zusätzlichen Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der Steuerveranlagung. Auch hier droht also mit dem Entzug der Gemeinnützigkeit die Nachversteuerung.

... steuerbegünstigte „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ vor?

3. Keine Vorsteuerpauschalierung

Gemeinnützige Vereine können nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von sieben Prozent ansetzen, wenn der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist und der Umsatz im Vorjahr nicht über 50.000 Euro (bis 2025: 45.000 Euro) lag. Dies ist dann vorteilhaft, wenn die tatsächlich abzugsfähigen Vorsteuerbeträge kleiner sind als sieben Prozent des Umsatzes (lesen Sie dazu auch den Beitrag in VB 3/2026, Seite 4 → Abruf-Nr. [50764039](#)).

Es sind nur noch die tatsächlichen Vorsteuerbeträge abzugsfähig

Die Vorsteuerpauschalierung steht nur gemeinnützigen Vereinen zu. Bei Verlust der Gemeinnützigkeit können nur die tatsächlich abzugsfähigen Vorsteuerbeträge angesetzt werden. Dies führt in Höhe der Differenz zu einer Steuernachzahlung.

Schenkungsteuerliche Folgen

Zuwendungen an gemeinnützige Vereine unterliegen nicht der Schenkung- und Erbschaftsteuer. So steht es in § 13 Abs. 1 Nr. 16b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Die Befreiung fällt aber mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn innerhalb von

zehn Jahren nach der Zuwendung die Gemeinnützigkeit entzogen wird und das Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird. Dann kommt es zu einer Nachversteuerung.

Niedriger Freibetrag gilt nur für alle in zehn Jahren aufgelaufenen Schenkungen

Hier gibt es zwar einen Freibetrag von 20.000 Euro. Dabei werden aber alle Zuwendungen innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet. Es kann also in der Summe durchaus zu einer Schenkungsteuerpflicht kommen. Der Steuersatz ist von der Höhe der Zuwendungen abhängig und liegt bei Körperschaften bei mindestens 30 Prozent.

Wichtig – Für Vereine gibt es aber oft einen Ausweg, wenn die Zuwendungen im ideellen Bereich verwendet wurden. Dann ist der Verlust der Gemeinnützigkeit schenkung- und erbschaftsteuerlich ohne Folgen. Es greift dann die Auffangvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG, bei der es nur auf die Verwendung für gemeinnützige Zwecke ankommt – egal ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht.

Auswirkungen bei den Spenden

Verlust der steuerlichen Spendenabzugsfähigkeit mindert tendenziell das Spendenaufkommen

Hat ein Verein die Gemeinnützigkeit eingebüßt, kann er künftig keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen. Ein Spender hätte dadurch keine Steuerersparnis. Das künftige Spendenaufkommen des Vereins wird sich dadurch meist dramatisch reduzieren.

Der Entzug der Gemeinnützigkeit für vergangene Jahre hat auf die in dieser Zeit ausgestellten Zuwendungsbescheinigungen meist keine Folgen. Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen. Daher bleibt ihm der Spendenabzug bei der Einkommensteuer erhalten, auch wenn dem Verein für das betreffende Jahr die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Greift nachträglich die „Ausstellerhaftung“ ...

Für den Verein und die Verantwortlichen ist es eine entscheidende Frage, ob beim Verlust der Gemeinnützigkeit eine Spendenhaftung besteht. Hat jemand vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt („Ausstellerhaftung“) oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden („Veranlasserhaftung“), haftet er für die entgangene Steuer. Diese beträgt bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer 30 Prozent des zugewendeten Betrags und bei der Gewerbesteuer 15 Prozent.

... oder auch die „Veranlasserhaftung“?

Wichtig – Der BFH hat aber klargestellt, dass keine Veranlasserhaftung bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit besteht, wenn die Spenden nachweisbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wurden (BFH, Urteil vom 10.09.2003, Az. XI R 58/01, Abruf-Nr. [040071](#)). Zu einer Spendenhaftung kommt es also grundsätzlich nur bei einer nicht zweckbezogenen Verwendung der Spendenmittel.

ARCHIV



Hier mobil weiterlesen

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Der Entzug der Gemeinnützigkeit (Teil 1): Die rechtlichen Grundlagen“, VB 05/2026, Seite 14 → Abruf-Nr. [50828489](#)
- Im Teil 3 der Beitragsreihe erfahren Sie, welche Gründe die Finanzverwaltung berechtigen, dem Verein die Gemeinnützigkeit zu entziehen

– Sozialversicherungspflicht

Neue Übergangsregelung zur SV-Pflicht von Honorarkräften: Wie geht es weiter?

Mit § 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung für den Sozialversicherungsstatus von Lehr-tätigkeiten geschaffen. Diese Regelung war zunächst bis zum 31.12.2026 befristet. Sie ist jetzt bis zum 31.12.2027 verlängert worden. VB stellt Ihnen die Hintergründe der Verlängerung und deren Praxisfolgen vor.

Der Hintergrund der Verlängerung bis zum 31.12.2027

Geregelt ist die Verlängerung im „Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 16.04.2026 (Abruf-Nr. [254015](#)). Damit erhalten Bildungsträger und selbstständige Lehrkräfte mehr Zeit, sich auf die Änderung einzustellen, die sich aus dem „Herrenberg-Urteil“ des BSG ergab.

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Das Herrenberg-Urteil des BSG als Auslöser aller Übergangsregelungen

Das BSG hatte entschieden, dass für Lehrkräfte keine Sonderregelungen bezüglich des sozialversicherungsrechtlichen Status gelten (BSG, Urteil vom 28.06.2022, Az. B 12 R 3/20 R, Abruf-Nr. [235470](#)). Bis dahin war die Rechtsauffassung, dass wegen der eigenständigen Rentenversicherungspflicht bei Lehrkräften grundsätzlich eine selbstständige Tätigkeit vorliegen kann und deswegen die typischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Tätigkeit ausgeübt wird, die Selbstständigkeit nicht regelmäßig ausschließen dürfen. Entsprechend weit wurden von der Rechtsprechung die Kriterien ausgelegt, die sonst für eine abhängige Beschäftigung sprechen.

BSG hatte Sonderstellung von Lehrkräften aufgegeben

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten auf die BSG-Rechtsprechung mit einer Änderung ihrer Prüfkriterien reagiert. Nach diesen Vorgaben wäre ein selbstständiger Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften die Ausnahme, weil nach Auffassung des GKV-Spitzenverbands die typischen Tätigkeitsmerkmale bei Lehrkräften für eine abhängige Beschäftigung sprechen.

Die erste gesetzliche Übergangsregelung

Der Gesetzgeber hatte deswegen mit § 127 SGB IV zunächst eine Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten geschaffen. Er hatte darin festgelegt, dass eine Feststellung des Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften als abhängig beschäftigt durch die Versicherungsträger (also insbesondere die Rentenversicherung Bund) bis Ende 2026 ohne Wirkung bleiben soll, also die Versicherungspflicht erst ab dem 01.01.2027 beginnt.

Prüfung des SV-Status wurde ausgesetzt

Die neue Übergangsregelung bis zum 31.12.2027

Diese Frist ist jetzt mit dem neuen Gesetz bis zum 31.12.2027 verlängert worden.

Die Grundbedingungen der SV-Freiheit

Die SV-Freiheit solcher Verträge soll unter zwei Voraussetzungen gelten:

Anforderungen an den Vertrag

1. Die Vertragsparteien sind bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen.
2. Die Lehrkraft hat dem zugestimmt.

Das Gleiche gilt, wenn die Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würde. Das betrifft insbesondere Musiklehrer. Hier muss allerdings der Auftraggeber die Beiträge abführen (die aber weit geringer sind als die Regelbeiträge bei einer abhängigen Beschäftigung).

Wichtig – Die Auftraggeber/Vertragspartner können die Zeit nutzen, um neue Organisations- und Geschäftsmodelle zu schaffen. So sollen dauerhaft tragfähige Lösungen oder notwendige Finanzierungen (für die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge) gefunden werden.

Welche Tätigkeiten sind betroffen?

Auch Trainer und Übungsleiter sind betroffen

Eine Lehrtätigkeit im Sinne der Übergangsregelung ist die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern i. S. v. § 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI. Danach umfasst die Lehrtätigkeit die Vermittlung von Wissen, Können und Fertigkeiten. Betroffen von der Übergangsregelung sind insbesondere Lehrkräfte, die an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen lehrend tätig sind.

Der Begriff Lehrkraft ist dabei weit ausgelegt. Auch Trainer und Übungsleiter fallen regelmäßig darunter, ebenso Erzieherinnen.

So ist die Übergangsregelung ausgestaltet

Nicht geklärt hat der Gesetzgeber, wie die Vereinbarung über eine selbstständige Tätigkeit ausgestaltet sein muss. Grundsätzlich wird gelten, dass bereits Begriffe wie „Honorarvertrag“ oder „freie Mitarbeit“ darauf schließen lassen, dass die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrags von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind. Hat der Auftraggeber die Lehrkraft nicht bei der Sozialversicherung angemeldet und auch keine Beiträge gezahlt, spricht dies auch für eine gewollte Selbstständigkeit.

Vertragsparteien sollten nachträglich für Klarheit sorgen

Wichtig – Im Zweifel sollte – soweit das noch nicht geschehen ist – eine nachträgliche Klarstellung erfolgen. Das erfolgt dann sinnvollerweise mit der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft zur Anwendung der Übergangsregelung. Diese kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist an keine bestimmte Form gebunden. Eine mündliche Zustimmung genügt aber nicht.

Die Zustimmung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages).

Übergangsregelung gilt auch für neue Verträge

Die Zustimmung bewirkt, dass ab Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeit keine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung besteht. Das gilt sowohl für Tätigkeiten vor dem Inkrafttreten des § 127 SGB IV, also vor dem 01.03.2025, als auch für Tätigkeiten ab Inkrafttreten.

Die Erklärung der Zustimmung muss nicht zeitgleich mit Vertragsabschluss erfolgen. Sie kann von der Lehrkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird es sich aber empfehlen, die Zustimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einzuholen. Die Zustimmungserklärung wird erst wirksam, wenn sie dem Bildungsträger zugeht.

Löst die „Neue Selbstständigkeit“ das Problem?

Die Folgen für Lehrkräfte und Bildungsträger sind aber mit der Übergangsregelung nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Für viele Bildungseinrichtungen – gerade im gemeinnützigen Sektor – ist damit das Geschäftsmodell gefährdet, weil eine Festanstellung der Lehrkräfte aus unterschiedlichen Gründen oft nicht infrage kommt.

Übergangsregelung löst das Grundproblem nicht

Gesetz liegt als Referentenentwurf vor

Mittlerweile liegt ein Gesetzesvorhaben der Bundesregierung als Referentenentwurf vor (Gesetz zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht vom 26.03.2026 – Beitrag auf den Seiten 15 bis 17). Der Gesetzesbegründung nach bezieht er sich nicht auf den Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften. Er nennt als Grund für die Neuregelungen vielmehr „Wandel der Arbeitswelt“, etwa in Bereichen wie „Remote Work, flachere Hierarchien und der Trend zum Einsatz von hochqualifizierten Honorarkräften für Projektarbeit“.

Bringt das „Gesetz zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus ...

Neue Selbstständigkeit auch für Lehrkräfte?

Auf den ersten Blick könnte die gesetzliche Neuregelung zur Schaffung einer „neuen Selbstständigkeit durch Ergänzung des § 7 SGB IV. Auch Gestaltungsmöglichkeiten für Bildungsträger bieten. Für diesen neuen selbstständigen Sozialversicherungsstatus müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

... der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht“ den Befreiungsschlag?

- Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit.
- Die Tätigkeit weist typische Merkmale unternehmerischen Handelns auf.
- Es bestand kein vorhergehendes Anstellungsverhältnis mit dem Auftragnehmer im gleichen Betrieb oder Konzern.
- Der Auftraggeber meldet die Tätigkeit – ähnlich wie bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – bei der Einzugsstelle.

Da Lehrkräfte schon bisher rentenversicherungspflichtig sind, ändert sich für sie durch die verpflichtenden Beiträge zur Rentenversicherung nichts. Es geht lediglich die Melde- und Abführungspflicht auf den Auftraggeber über. Die Beitragslast trägt aber weiterhin allein die Lehrkraft.

Beitragspflicht bleibt – Meldung und Beitragsabführung ändern sich

Was sind typische Merkmale unternehmerischen Handelns?

Während sich die anderen Voraussetzungen für die neue Selbstständigkeit gestalten lassen bzw. vorliegen müssen, ist das Kriterium des unternehmerischen Handelns problematisch. Es soll nach der geplanten Neuregelung erfüllt sein, wenn zwei der folgenden vier Merkmale erfüllt sind. Der Auftragnehmer

- hat Verlustrisiken und Gewinnchancen,
- ist nicht im Wesentlichen nur für diesen Auftraggeber tätig,
- trägt unternehmertypische Aufwendungen,
- tritt werbend am Markt auf (z. B. eigene Website oder Anzeigenwerbung).

Es müssen nicht alle Selbstständigkeits-Kriterien erfüllt sein

Wichtig bei der Neuregelung ist, dass nicht alle Kriterien erfüllt sein müssen. Der häufige Fall, dass eine Lehrkraft allein für einen Auftraggeber tätig ist, schließt also die Selbstständigkeit nicht aus. Das Gleiche gilt für das Fehlen unternehmertypischer Aufwendungen oder von Verlustrisiken und Gewinnchancen.

Regelung zielt v. a. auf Werkverträge

Verlustrisiken und Gewinnchancen

Lt. Gesetzesbegründung sind Verlustrisiken und Gewinnchancen auch dann gegeben, wenn eine Pauschalvergütung – wie sie bei Lehrtätigkeiten üblich ist – für die Erbringung einer bestimmten Leistung vereinbart wird. Dann soll der Auftragnehmer aber über die Beeinflussung des Zeitaufwands den Verdienst beeinflussen können. Das gilt aber regelmäßig nur für Werk- nicht für Dienstverträge. Stundenbasierte Vergütungen, wie sie bei Lehrkräften üblich sind, haben aber Dienstvertrags-Charakter.

Auch wenn der mögliche Ausfall von Aufträgen ein Verlustrisiko darstellt, sind Gewinnchancen praktisch kaum zu realisieren.

Tätigkeit wesentlich nur für einen Auftraggeber

Recht großzügig legt der Gesetzentwurf das Kriterium aus, dass der Auftragnehmer im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig sein darf. Das soll erst dann der Fall sein, wenn der Auftragnehmer fünf Sechstel oder mehr seiner gesamten Einnahmen allein von einem Auftraggeber bezieht. Für die Ermittlung des Anteils wird dabei ein Zeitraum von zwölf Monaten zugrunde gelegt. Dieses Kriterium wird also vielfach erfüllt sein.

Lehrkräfte haben oft keine „unternehmertypischen Aufwendungen“

Unternehmertypische Aufwendungen

Unternehmertypische Aufwendungen sind den Erläuterungen zum Gesetzentwurf zufolge „alle Ausgaben und Kosten für die Begründung und Aufrechterhaltung einer selbstständigen Tätigkeit“. Dazu zählen z. B. der Einsatz von eigenen Betriebsmitteln und das Tragen von Nutzungsentgelten (etwa Raummieten), die Unterhaltung einer Betriebsstätte, Personalkosten und Investitionen. Für Lehrkräfte gilt allerdings typischerweise, dass die Betriebsmittel überwiegend vom Bildungsträger gestellt werden und keine eigene Betriebsstätte besteht.

Werbendes Auftreten auf dem Markt

Das Kriterium, dass der Auftragnehmer werbend am Markt auftreten muss, ist dagegen recht leicht zu erfüllen. Nach den Erläuterung zum Gesetzesentwurf genügt es, wenn der Auftragnehmer z. B. über eine eigene Website wirbt, Einträge in einschlägigen Portalen macht oder Anzeigen schaltet.

Lehrkräfte können neuen Status in vielen Fällen nutzen

FAZIT – Sind die beiden Kriterien erfüllt, dass die Lehrkraft im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig ist und werbend am Markt auftritt, sind die Voraussetzungen für die Neue Selbstständigkeit gegeben. Lehrkräfte könnten diesen neuen sozialversicherungsrechtlichen Status also häufig nutzen. Die Rentenversicherungspflicht besteht ohnehin, hier ändert sich also lediglich die Zuständigkeit für die Meldung und Abführung der Beiträge.

– Sozialversicherung

Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Wann sind Lehrkräfte selbstständig tätig?

Nachdem das Bundessozialgericht mit dem sog. Herrenberg-Urteil zum Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften für große Verunsicherung gesorgt hat, will die Bundesregierung jetzt mit dem Konzept einer „Neuen Selbstständigkeit“ für Rechtsicherheit sorgen. Umgesetzt werden soll das im „Gesetz zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht“, das als Referentenentwurf vorliegt. VB stellt Hintergründe und Inhalt vor.

Das Ziel der Neuregelung

Die Neuregelung soll die bisherige sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Tätigkeiten nicht ersetzen, sondern ergänzen. Bestimmte selbstständige Tätigkeiten sollen einer besonderen gesetzlichen Regelung unterliegen, die zusätzliche Voraussetzungen erfordert, die Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status aber vereinfacht.

Das Konzept der „Neuen Selbstständigkeit“ ...

Wichtig – Der Gesetzesentwurf (Abruf-Nr. [254158](#)) nimmt zwar auch Bezug auf das Herrenberg-Urteil des BSG. Er nennt als Grund für die Neuregelungen aber den „Wandel der Arbeitswelt“, etwa in Bereichen wie „Remote Work, flachere Hierarchien und der Trend zum Einsatz von hochqualifizierten Honorarkräften für Projektarbeit“. Eine Tätigkeit kann also nach den bisherigen Regelungen als selbstständig gelten. Dann muss wie bisher anhand des Gesamtbilds geprüft werden, ob die Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit überwiegen. Das Gesetz soll am 01.01.2028 in Kraft treten.

... und was es in der Praxis bewirken soll

Die Ausgestaltung der „neuen Selbstständigkeit“

Die Vertragsparteien können aber stattdessen bewusst die Einordnung als „Neue Selbstständigkeit“ wählen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Einordnung als „Neuer Selbstständiger“ ...

- Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit.
- Die Tätigkeit weist typische Merkmale unternehmerischen Handelns auf.
- Es bestand kein vorhergehendes Anstellungsverhältnis mit dem Auftragnehmer im gleichen Betrieb oder Konzern.
- Der Auftraggeber meldet die Tätigkeit – ähnlich wie bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – bei der Einzugsstelle.

... bei Erfüllung von vier Kriterien möglich

Neue Definition „unternehmerischen Handelns“

Während die anderen genannten Voraussetzungen unmittelbar gestaltbar sind, stellt das Merkmal „unternehmerisches Handeln“ Anforderungen an die Tätigkeit selbst. Nach dem Gesetzesentwurf muss der Auftragnehmer in jedem Fall das Recht haben, eine Vertretung zu stellen. Zusätzlich müssen zwei der folgenden vier Merkmale erfüllt sein. Der Auftragnehmer

„Unternehmerisches Handeln“ ist von vier Merkmalen gekennzeichnet

- hat Verlustrisiken und Gewinnchancen,
- ist nicht im Wesentlichen nur für diesen Auftraggeber tätig,
- trägt unternehmertypische Aufwendungen,
- tritt werbend am Markt auf (z. B. durch eine eigene Website oder durch Anzeigenwerbung)

Während das Merkmal „werbendes Auftreten auf dem Markt“ relativ leicht zu erfüllen und nachzuweisen, ist die Frage offen, wie die „Verlustrisiken und Gewinnchancen“ ausgestaltet sein müssen. Bisher bewertet die Rechtsprechung bereit den ersatzlosen Ausfall von Aufträgen und damit der Vergütung als hinreichendes unternehmerisches Risiko. „Gewinnchancen“ gibt es bei vielen Tätigkeiten (etwa bei Lehrkräften) nur durch zusätzliche Aufträge.

Wann sind die Merkmale „Verlustrisiken und Gewinnchancen“ ...

Nach dem Kommentar zum Gesetzesentwurf sind Verlustrisiken und Gewinnchancen auch gegeben, wenn eine Pauschalvergütung für die Erbringung einer bestimmten Leistung vereinbart wird. Der Auftragnehmer kann hier durch einen geringeren Zeitaufwand, also höhere Leistung, den Gewinn erhöhen. Das gilt aber in der Praxis nur für Werk-, nicht für Dienstaufträge, bei denen die Vergütung ja arbeitszeitbezogen erfolgt.

... sowie unternehmertypische Aufwendungen erfüllt?

Ebenfalls problematisch ist das Kriterium „unternehmertypische Aufwendungen“. Den Erläuterungen im Gesetzesentwurf zufolge sind das alle Ausgaben und Kosten für die Begründung und Aufrechterhaltung einer selbstständigen Tätigkeit, etwa der Einsatz eigener Betriebsmittel, übernommene Mieten, die Unterhaltung einer Betriebsstätte, Personalkosten und Investitionen.

Wichtig – Der aktuell brisante Fall der Lehrkräfte wäre durch die neue Selbstständigkeit also typischerweise nicht abgedeckt.

Sozialversicherungsrechtlicher Status kann besser gestaltet werden

Höhere Gewichtung der vertraglichen Vereinbarungen

Ein großes Problem der bisherigen Regelung war, dass die vertraglichen Vereinbarungen keine ausschlaggebende rechtliche Wirkung hatten. Selbstständigkeit konnte also nicht per Vertrag hergestellt werden. Zwar ist der Vertrag Anknüpfungspunkt für die Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status; es kommt aber darauf an, ob er auch so gelebt wird. Vielfach erlauben das aber die spezifischen Bedingungen bestimmter Tätigkeiten (etwa bei Lehrkräften) nicht, etwa weil der Beauftragte weitgehend auf die Betriebsmittel des Auftraggebers angewiesen ist und Ort und Zeit der Tätigkeit vorgegeben sind.

Die neue Selbstständigkeit gewichtet die vertraglichen Vereinbarungen höher und bietet mehr Möglichkeiten, den sozialversicherungsrechtlichen Status zu gestalten.

Der Unterschied zur „klassischen“ Selbstständigkeit

Weisungsbindung und Eingliederung in Arbeitsorganisation irrelevant

Anders als bei einer „klassischen“ Selbstständigkeit soll dagegen die Weisungsbindung und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. SGB IV) keine Rolle mehr spielen.

Wichtig – Das ist eine wichtige Besonderheit der neuen Selbstständigkeit, weil diese Kriterien in der Praxis schwer zu bewerten sind. So werden bei der Weisungsbindung örtliche, zeitliche und inhaltliche Vorgaben des Auftraggebers unterschieden. Dabei ist die frei inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit nur ein schwaches Merkmal für die Selbstständigkeit, weil sie auch für hochqualifizierter abhängigen Arbeiten typisch ist.

Auftragnehmer wird rentenversicherungspflichtig

Neu ist, dass die Neue Selbstständigkeit an eine Rentenversicherungspflicht des Auftragnehmers gebunden ist. Das galt bisher nur für Lehrkräfte (§ 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Dabei gab es aber keine Meldepflicht des Auftraggebers.

Beitragsbemessungsgrundlage für die Rentenversicherung sollen die tatsächlichen laufenden Einnahmen des Selbstständigen sein. Das umfasst alle Einnahmen für die Tätigkeit. Von der Vergütung erfolgt ein Abzug in Höhe von zehn Prozent zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Darüber hinaus werden Sachzuwendungen und Erstattungen für betriebliche Aufwendungen, die ausschließlich in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit tatsächlich entstanden sind, nicht als Vergütungen gezählt.

Der Auftraggeber als Zahlungspflichtiger berechnet den Beitrag und führt ihn an die zuständige Einzugsstelle ab. Anders als bei Arbeitgebern und Beschäftigten wird der Rentenversicherungsbeitrag aber vom Selbstständigen allein getragen.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten und die Richtigkeit der Beitragszahlungen sind Gegenstand der Arbeitgeberprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die mindestens alle vier Jahre erfolgen.

Praktische Konsequenz: Neuer Sozialversicherungsstatus

Die geplante Neuregelung stellt eine Mischung aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung dar. Sie schafft damit einen zusätzlichen sozialversicherungsrechtlichen Status. Es wird – unter den genannten Voraussetzungen – eine Selbstständigkeit fingiert, auch wenn die „klassischen“ Merkmale einer Selbstständigkeit, wie sie die Rechtsprechung entwickelt hat, nicht hinreichend erfüllt sind.

FAZIT – Die Neuregelung hätte den großen Vorteil, beim Thema „Sozialversicherungspflicht“ eine hohe Rechtsicherheit zu schaffen. Dies wird aber um den Preis der Rentenversicherungspflicht erkaufte. Zudem führt sie zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Auftraggeber. Weil er die Beiträge abführen muss, wird das Verfahren gerade für kleine Auftraggeber im gemeinnützigen Sektor wenig attraktiv sein.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „SV-Pflicht selbstständiger Lehrkräfte: So profitieren Vereine von der Übergangsregelung bis 31.12.2027“, VB 06/2026, Seite 11

„Neue Selbstständigkeit“ gibt es nur ...

... mit Beiträgen in die Rentenversicherung

Auftraggeber ist Zahlungspflichtiger

„Neue Selbstständigkeit“ ist Mix aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung

Bürokratieaufwand schmälert Attraktivität für kleine Auftraggeber im gemeinnützigen Sektor

– Gemeinnützigkeit

BFH: Selbstlosigkeitsgebot ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile beschränkt

An der Selbstlosigkeit einer gemeinnützigen Körperschaft fehlt es auch dann, wenn Mitglieder oder Stifter durch die Organisation private Kosten sparen oder Vorteile in ihrem Privatbereich erlangen. Das hat der BFH im Fall einer Stiftung klargestellt, die offensichtlich nur dazu diente, die wirtschaftlichen Interessen der Stifterin oder verbundener Firmen zu fördern. Sie kann nicht gemeinnützig sein.

Das Selbstlosigkeitsgebot in § 55 AO

Eine Körperschaft ist nur dann gemeinnützig, wenn sie selbstlos handelt. Eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt sie nicht nur, wenn es um die wirtschaftlichen Interessen und Vorteile der Körperschaft selbst geht. Vielmehr handelt eine Körperschaft auch dann nicht selbstlos, wenn sie in erster Linie unmittelbar oder mittelbar die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördert – an deren Stelle bei Stiftungen die Stifter und ihre Erben treten.

Über diesen Fall musste der BFH entscheiden

Im Fall, der dem BFH vorlag, hatte eine Stifterin eine gemeinnützige Stiftung errichtet. Als wichtigstes Vermögen erhielt die Stiftung Aktien einer Aktiengesellschaft (AG), die als Finanzierungsquelle für einen Firmenkonzern der Stifterin fungierte. U. a. zahlte die Stiftung Geld in die Rücklagen der AG ein, um deren Eigenkapital zu stärken. Das Finanzamt strich der Stiftung später die Gemeinnützigkeit. Begründung: Die Stiftung diene nicht der Allgemeinheit, sondern sichere in erster Linie das Privatvermögen der Stifterin und die Liquidität ihrer Firmen, indem sie den Konzern indirekt finanzierte.

So entschied der BFH

Der BFH stellt klar, dass wirtschaftliche Vorteile nicht nur direkte Vorteile sein müssen. Es reicht schon aus, wenn die Stifterin durch die Stiftung private Ausgaben spart oder Steuervorteile genießt, die eigentlich ihrem Privatbereich zuzuordnen sind. Folglich hatte das Finanzamt richtig gehandelt (BFH, Urteil vom 04.12.2025, Az. V R 11/24, Abruf-Nr. [253766](#)).

Eine Körperschaft verfolgt „in erster Linie“ eigenwirtschaftliche Zwecke, wenn sie vorrangig und somit nicht nur nebenbei ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen oder (mittelbar) die ihrer Mitglieder fördert. Die Selbstlosigkeit i. S. v. § 55 Abs. 1 AO fehlt auch dann, wenn das Entstehen von eigenwirtschaftlichen Vorteilen für alle Beteiligten oder wenigstens für einen wesentlichen Teil der Beteiligten mitentscheidend gewesen ist. Und zwar selbst dann, wenn daneben auch echte gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

Gemeinnützigkeit ist eine Gesamtbetrachtung

Es wird abgewogen, wie stark der Nutzen für die Allgemeinheit ist und wie groß die privaten Vorteile der Mitglieder oder Gesellschafter sind. Überwiegt der Eigennutz, fehlt es an der erforderlichen Selbstlosigkeit.

Auch die mittelbare Förderung wirtschaftlicher Interessen ist schädlich

Finanzamt sieht im konkreten Fall das Kriterium „Förderung der Allgemeinheit“ als nicht erfüllt an

... und bekommt Rückendeckung vom BFH

Eigennutz der Gesellschafter darf nicht überwiegen

– Vereinsrecht

Wann ist eine Vereinssatzung insgesamt nichtig?

Es kommt im Vereinsrecht häufig vor, dass einzelne Satzungsklauseln oder Beschlüsse als nichtig, also von Anfang an als unwirksam, bewertet werden. Das berührt aber grundsätzlich nicht die Wirksamkeit der gesamten Satzung. Es kann aber auch die Satzung als solche nichtig sein.

Die praktische Relevanz

Praktisch relevant ist das nur bei nicht eingetragenen Vereinen. Da das Registergericht die wesentlichen Satzungsbestandteile auf die Eintragungsfähigkeit prüft, ist die Eintragung einer Satzung mit so gravierenden Mängeln ausgeschlossen. Wird die Eintragung vom Vereinsregister abgewiesen oder soll der Verein gar nicht eingetragen werden, liegt ein nicht rechtsfähiger Verein vor. Auch dann stellt die Satzung einen Vertrag zwischen den Mitgliedern dar, der für sie Rechte und Pflichten konstituiert, z. B. die Beitragspflicht.

Nichtige Satzung ist ein Thema sowohl für eingetragene als auch nicht eingetragene Vereine

Die Nichtigkeits-Gründe

Für eine Nichtigkeit der gesamten Satzung kommen folgende Gründe infrage:

- Der Vereinszweck verstößt gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sittenwidrig (§ 134 BGB oder § 138 BGB). So könnte der Zweck z. B. gegen das Tierschutz- oder Jugendschutzgesetz verstoßen.
- Mehrere aufeinander bezogene Satzungsbestimmungen sind nichtig; der Rest der Satzung ergibt keine in sich sinnvolle Regelung des Vereinslebens (VG Dresden, Beschluss vom 09.02.2026, Az. 6 L 1014/25, Abruf-Nr. [254082](#)).
- Die Satzung enthält Regelungen, die gegen den Kern der Rechtsform Verein verstoßen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mitglieder von der Willensbildung im Verein weitgehend ausgeschlossen sind.

Jeden der drei Nichtigkeits-Gründe kennen ...

... und dessen Eintritt möglichst vermeiden

Beispiel

Die Vereinssatzung sieht vor, dass der Vorstand von einem Beirat bestellt und abberufen wird. Der Beirat ist außerdem für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung ausdrücklich anderen Organen übertragen ist. Der Beirat besteht aus Gründungs- bzw. weiteren Mitgliedern, die er selbst durch Kooptation beruft.

Lösung: Diese Satzung ist insgesamt nichtig, weil sie willkürlich vom gesetzlichen Leitbild des Vereins abweicht (OLG Celle, Beschluss vom 18.10.1994, Az. 20 W 20/94, Abruf-Nr. [254083](#)).

Wichtig – Ist die Satzung insgesamt nichtig, gilt sie als von vornherein – also schon seit Gründung – unwirksam. Die Mitglieder sind dann durch den Vereinsbeitritt rechtlich zu nichts verpflichtet. Erbrachte Leistungen – vor allem den Mitgliedsbeitrag – können Sie zurückverlangen. Das gilt zumindest für Zahlungen, denen keine konkreten Leistungen des Vereins gegenüberstanden.

Nichtige Satzung ist schon ab Vereinsgründung unwirksam

– Praxisfall

Verein stellt Landkreis Leistungen in Rechnungen: Echter oder unechter Zuschuss?

Bei einem unechten Zuschuss kommt es nicht auf die Form an, mit der der Zuwendungsempfänger die Mittel abrufen. Entscheidend ist, ob es zu einem Leistungstausch zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger kommt.

Verein richtet integratives Sportfest aus und wird von Kreis und Stadt finanziell unterstützt

FRAGE: Unser Verein wird ein integratives Sportfest mit Unterstützung von Landkreis und Stadt ausrichten. Wir können an den Landkreis für den Auf- und Abbau, Durchführung eines Turniers, Stellen von Helfern und Bereitstellung der Sportflächen und Utensilien (Tische, Bänke etc.) eine Rechnung stellen. Handelt es sich hier noch um einen echten Zuschuss ohne Mehrwertsteuer bei der Rechnung?

ANTWORT: Es kommt hier wesentlich darauf an, wie die Vereinbarung mit den Zuwendungsgebern ausgestaltet ist.

Übernimmt der Verein Leistungen für die Zuschussgeber?

Das kennzeichnet einen unechten Zuschuss

Ein unechter – und damit umsatzsteuerpflichtiger – Zuschuss läge nur vor, wenn der Verein Leistungen an den Zuwendungsgeber erbringt. Dass der Mittelabruf als „Rechnung“ bezeichnet wird, spielt dabei keine Rolle. In Ihrem Fall scheint die Zuwendungsvereinbarung (auch wenn sie nicht schriftlich vorliegt) darauf hinauszulaufen, dass Ihr Verein ein Bündel von Leistungen an den Landkreis bzw. die Stadt erbringt, indem er im Auftrag der öffentlichen Hand Organisationsleistungen übernimmt. Es spielt hier keine Rolle, ob dabei Einzelleistungen vereinbart sind oder die Durchführung der Veranstaltung als komplexes Leistungspaket. Dabei muss der Verein nicht zwingend konkrete inhaltliche Vorgaben von Landkreis bzw. Stadt bekommen.

Die Durchführung einer Veranstaltung stellt sich dann als komplexe Organisationsleistung dar, die der Verein im Auftrag von Landkreis und Stadt ausführt. Leistungsempfänger sind also nicht die Besucher der Sportveranstaltung, sondern die öffentliche Hand, die die Durchführung beauftragt und bezuschusst. Der Zuschuss ist umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Vereinbarung mit dem Zuschussgeber richtig gestalten

Empfehlungen zur Vertragsgestaltung

Um zur steuerlichen Bewertung als echter Zuschuss zu kommen, muss in der Vereinbarung mit den Zuwendungsgebern klargestellt werden, dass der Verein mit dem Zuschuss nur unterstützt werden soll, damit er seine Tätigkeit – das Sportfest – ausüben kann. Das lässt sich gut dann darstellen, wenn es sich bei dem Sportfest um eine typische Tätigkeit des Vereins handelt und nicht um eine Aufgabe des Zuwendungsgebers, die der Verein nur übernimmt. Das gilt insbesondere, wenn die öffentliche Hand nicht alle Kosten trägt. Vermieden werden sollte die „Abrechnung“ einzelner Leistungen. Es ist deswegen empfehlenswert, den Zuschuss nicht als „Rechnung“ abzurufen, sondern lediglich eine Aufstellung aller Kosten beizufügen.

Sportfest fällt auf jeden Fall in den Zweckbetrieb

Wichtig – In jedem Fall kann die Durchführung des Sportfests dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Es greift deswegen der ermäßigte Steuersatz. Unter Umständen ist die Umsatzbesteuerung für den Verein sogar vorteilhaft, weil er die Vorsteuer aus den Aufwendungen für das Sportfest ziehen kann.

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – © Gemini

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

